



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

521
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

201. Jahrgang

Köln, 27. Dezember 2021

Nummer 52

Inhaltsangabe:

B	
Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
569. Bekanntmachung der Satzungsänderung des Zweckverbandes Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper	Seite 522
570. 12. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation – REK – vom 23. November 2021	Seite 522
571. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von rettungsdienstlichen Leistungen im Kreisgebiet Düren nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG NRW)	Seite 527
572. Änderung des Braunkohlenplans „Teilplan 12/1 – Hambach – Abbau- und Außenhaldenflächen des Tagebaues Hambach“ – Frühzeitige Unterrichtung nach § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG)	Seite 529
573. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirks Nr. 16 DN Düren	Seite 531
574. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirks Nr. 01 OBK Oberbergischer Kreis	Seite 531
575. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirks Nr. 07 LEV Leverkusen	Seite 531
576. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirks Nr. 38 REK Rhein-Erft-Kreis	Seite 531
577. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirks Nr. 49 RSK Rhein-Sieg-Kreis	Seite 532
578. Urkunde über die Errichtung des Verbandes Diakonie-Station Euskirchen	Seite 532
579. Urkunde über die Errichtung des Verbandes Diakonie-Station Euskirchen	Seite 532
580. Urkunde über die Errichtung des Verbandes Interessengemeinschaft Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Bonn	Seite 533
581. Genehmigungsverfahren im Wasserrecht gemäß UVPG h i e r : Basell Polyolefine GmbH	Seite 533
582. Genehmigungsverfahren im Wasserrecht gemäß UVPG h i e r : Evonik Operations GmbH	Seite 535
C	
Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
583. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Aggervverbandes Gummersbach	Seite 536
584. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln	Seite 537
585. Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln für das Haushaltsjahr 2022	Seite 543
586. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 548

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Amtsblatt Jahreswechsel 2021/22

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2021 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, den 27. Dezember 2021 als Nummer 52.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 20. Dezember 2021, 12:00 Uhr.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2022 erscheint am Montag, den 03. Januar 2022.

Hierzu ist am Montag, den 27. Dezember 2021, 12:00 Uhr Redaktionsschluss.

Die Amtsblattstelle

E	Sonstiges		590. Liquidation h i e r : Weltladen der Pfarre St. Josef, Stolberg-Donnerberg e.V.	Seite 548	Seite 548
587. Liquidation h i e r : Kulturbeutel e.V.		Seite 548			
588. Liquidation h i e r : StadtBezirks-SportVerband's 8 e.V.		Seite 548	591. Liquidation h i e r : Thomas von Kempen Gesellschaft e.V.	Seite 548	
589. Liquidation h i e r : SLG Merkstein e.V.		Seite 548	592. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Wasserverbandes Eifel-Rur	Seite 548	

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

569. Bekanntmachung der Satzungsänderung des Zweckverbandes Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper

Anlage zur Verbandssatzung des
Wasserversorgungsverbands Rhein-Wupper

Für die Inanspruchnahme der Wasserbeschaffung und Wasserlieferung erhebt Wasserversorgungsverband gem. § 19 Absatz 3 GkG NRW und §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Wassergebühren zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW.

Die Wassergebühr gem. § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung ergibt sich aus Ziffer 1 dieser Anlage:

1. Zu § 18 der Verbandssatzung (Gebührenmaßstab und Gebührensatz)
 - 1.1 Die Benutzungsgebühr beträgt 0,776 €/m³ netto.
 - 1.2 Die Gebühr gem. Ziffer 1.1 der Anlage zur Verbandssatzung erhöht sich um das Wasserentnahmeentgelt. Das Wasserentnahmeentgelt beträgt 0,05 €/m³ netto.
 - 1.3 Die Gebühr gem. Ziffer 1.1 der Anlage zur Verbandssatzung erhöht sich um die Umsatzsteuer in Höhe von 7 %.

2. Inkrafttreten

Diese Anlage zur Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Gebühr in der vorliegenden Höhe wird frühestens zum

1. Januar 2022

erhoben.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2021 beschlossene, Änderung der Anlage zur Zweckverbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig gemäß § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Änderung der Anlage zur Zweckverbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2

GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 20. Dezember 2021

Bezirksregierung Köln
Az.31.1.5.1-WVRW-2021/SÄ22

Im Auftrag
gez. R ö s n e r

ABl. Reg. K 2021, S. 522

570. 12. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation – REK – vom 23. November 2021

Gemäß der §§ 5 Abs. 7, 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) vom 21. Juni 1988 (GV.NRW. S. 250/SGV.NRW. 74) der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Rheinische-Entsorgungs-Kooperation – REK – in ihrer Sitzung am 23. November 2021 folgende 12. Satzungsänderung zu der am 1. Dezember 2008 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk veröffentlichten Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Vorbemerkung wird wie folgt geändert:

Absatz 1

Gemäß des § 5 Abs. 7 und § 6 des Landesabfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621) haben die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis zur Bildung eines Zweckverbandes zur langfristigen Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Abfallwirtschaft und der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle im Gebiet der beteiligten Stadt und des Kreises nachfolgende Zweckverbandssatzung vereinbart. Diese Satzung wurde zwischenzeitlich durch Änderungssatzungen vom 19. Dezember 2008, 25. Februar 2010, 10. Mai 2010, 2. Juli 2015, 21. Oktober 2015, 2. Dezember 2015, 7. Juli 2017, 30. August 2017, 13. September 2019 sowie am 19. November 2020 geändert.

Absatz 2

Nach den Regelungen des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1972 (GV NRW. 1972 S. 182) (im Folgenden: Staatsvertrag), des § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Rheinland-Pfalz (KomZG RLP) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. 1982, 476) sind der Landkreis Neuwied, der Rhein-Lahn-Kreis sowie der Landkreis Ahrweiler diesem Zweckverband gemäß § 20 Abs. 1 GkG NRW beigetreten.

Absatz 3

Damit erhält die Zweckverbandssatzung in der 12. Änderungsfassung vom 23. November 2021 folgenden Wortlaut:

Artikel 2

Die Präambel wird wie folgt geändert:

Absatz 1

Die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis sind als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 ff), i. V. m. § 5 LABfG NRW zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gesetzlich verpflichtet. Der Rhein-Sieg-Kreis ist zudem aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit den kreisangehörigen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises auch für die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle zuständig.

Absatz 2

Der Landkreis Neuwied, der Rhein-Lahn-Kreis sowie der Landkreis Ahrweiler sind als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. den §§ 3, 4 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes Rheinland-Pfalz (LKrWG RLP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2013 (GVBl. 2013, 459) zur Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfällen aus privaten Haushalten sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gesetzlich verpflichtet.

Absatz 4

Zu diesem Zweck wird der Zweckverband „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK – auf Grundlage des Staatsvertrages um den Landkreis Neuwied, den Rhein-Lahn-Kreis sowie den Landkreis Ahrweiler durch deren Beitritt erweitert.

Für den länderübergreifenden Zweckverband gilt nach Artikel 2 Abs. 1 des Staatsvertrages das Recht des Bundeslandes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat.

Artikel 3

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Gemäß Artikel 2 Abs. 1 des Staatsvertrages gilt für den Zweckverband das GkG NRW, sowie der Staatsvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält.

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„REK“ ist ein Abfallentsorgungsverband im Sinne des § 6 Abs. 1 LABfG NRW und ein Zweckverband nach dem GkG NRW. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 5 Abs. 1 GkG NRW.

Artikel 4

§ 4 Abs. 2 lit. a) aa) wird wie folgt geändert:

Die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LABfG NRW. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind. Die Einsammlung und die Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle gemäß § 5 Abs. 6 LABfG NRW obliegen weiterhin der Bundesstadt Bonn.

§ 4 Abs. 2 lit. a) bb) wird wie folgt geändert:

Die Aufgabe der Sickerwasserreinigung, die der Bundesstadt Bonn als Deponiebetreiberin im Rahmen ihrer Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Regelungen des KrWG sowie der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, obliegt. Etwaig bestehende Pflichten zur Abwasserbeseitigung gemäß § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), i. V. m. § 53 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, GV NRW S. 926) bleiben unberührt.

§ 4 Abs. 2 lit. a) cc) wird wie folgt geändert:

Die Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LABfG NRW. Nicht von der Übertragung umfasst ist die Einsammlung und Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen sonstigen Abfälle.

Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2016 um 0:00 Uhr mit Ablauf des Vertrages vom 26. März 1997 ein. Wird dieser Vertrag vor diesem vertraglich festgelegten Ablauf beendet, findet der Aufgabenübergang zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Vertrages entsprechend früher statt. Der Zeitpunkt der Aufgabenübertragung wird von der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 4 Abs. 2 lit. a) dd) wird wie folgt geändert:

Die Entsorgung der im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LABfG NRW. Die Einsammlung und die Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle gemäß § 5 Abs. 6 LABfG NRW obliegen weiterhin der Bundesstadt Bonn.

§ 4 Abs. 2 lit. a) ee) wird wie folgt geändert:

Die Entsorgung der im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW. Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2016 um 0:00 Uhr ein.

§ 4 Abs. 2 lit. b) aa) wird wie folgt geändert:

Die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu den Entsorgungsanlagen erforderlich sind. Die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW obliegt weiterhin dem Rhein-Sieg-Kreis.

§ 4 Abs. 2 lit. b) bb) wird wie folgt geändert:

Die Entsorgung der sonstigen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW soweit sie von der kommunalen Einsammlung erfasst sind. Nicht von der Übertragung umfasst ist die Einsammlung und Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen sonstigen Abfälle sowie die Entsorgung der im Kreisgebiet angefallenen und außerhalb der kommunalen Sammlung überlassenen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung.

Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2016 um 0:00 Uhr mit Ablauf des Restmüllentsorgungsvertrages vom 26. Januar 1998 ein. Wird dieser Vertrag vor dem vertraglich festgelegten Ablaufdatum beendet, findet der Aufgabenübergang zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Vertrages entsprechend früher statt. Der Zeitpunkt des Aufgabenübergangs wird von der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 4 Abs. 2 lit. b) cc) wird wie folgt geändert:

Die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW. Die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW obliegen weiterhin dem Rhein-Sieg-Kreis.

§ 4 Abs. 2 lit. b) dd) wird wie folgt geändert:

Die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG NRW. Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2016 um 0:00 Uhr ein.

§ 4 Abs. 2 lit. c) aa) wird wie folgt geändert:

Die Entsorgung der im Gebiet des Landkreises Neuwied angefallenen und überlassenen Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG RLP soweit diese nach § 9 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied über die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter (braune Tonne) bereitzustellen sind. Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2016 um 0:00 Uhr ein.

§ 4 Abs. 2 lit. d) aa) wird wie folgt geändert:

Die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Lahn-Kreises angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG. Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2016 um 0:00 Uhr ein.

§ 4 Abs. 2 lit. e) aa) wird wie folgt geändert:

Die Entsorgung der im Gebiet des Landkreises Ahrweiler angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. §§ 3, 4 LKrWG. Nicht von der Übertragung umfasst ist die Entsorgung der sonstigen im Gebiet des Kreises Ahrweiler angefallenen und überlassenen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung sowie die Einsammlung und Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle. Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2018 um 0:00 Uhr ein.

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) sowie des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG RLP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1995 (GVBl 1995, S. 175), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, erfolgt weiterhin durch die Verbandsmitglieder.

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Der Zweckverband ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm die Aufgaben von den Verbandsmitgliedern übertragen wurden. Der Zweckverband nimmt im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG, §§ 5, 6 LAbfG NRW, §§ 3, 4 LKrWG RLP im übertragenen Aufgabenbereich wahr. Soweit die Aufgaben von den Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband übertragen werden, geht die Abfallentsorgung in dem in Abs. 2 genannten Umfang mit befreiender Wirkung gemäß § 6 Abs. 1 GkG NRW auf den Zweckverband über. Der Zweckverband ist hinsichtlich dieser übertragenen Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW allein verantwortlich.

Artikel 5

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen; er erstrebt keinen Gewinn. Der Ver-

band wird nur im Interesse der Verbandsmitglieder tätig. Er kann sich der Formen der interkommunalen Zusammenarbeit im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW bedienen. Die Vorschriften des 11. Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) bleiben unberührt.

Artikel 6

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die bzw. der Verbandsvorsteher (Verbandsvorstand).

Artikel 7

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Verbandsversammlung besteht aus vier stimmberechtigten Vertretungen je Zweckverbandsmitglied. Jedes Mitglied eines Zweckverbandes hat insgesamt eine Stimme. Die Vertretung eines Zweckverbandsmitglieds ist zur Stimmabgabe gemäß § 8 Abs. 5 S. 2 berechtigt. Durch diese Stimmabgabe wird die Stimme des Zweckverbandsmitglieds nach S. 2 gebildet, die maßgebend für die Beschlussfassung nach § 8 Abs. 5 bis 7 ist.

Jeweils drei Vertretungen werden von der Vertretungskörperschaft des jeweiligen Zweckverbandsmitgliedes für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes in die Verbandsversammlung entsandt. Für jede Vertretung wird für den Fall ihrer Verhinderung jeweils eine Person zur Stellvertretung bestellt.

Weitere Vertretungen sind jeweils die gesetzlichen Vertretungen des Zweckverbandsmitgliedes des Zweckverbandsmitglieds; alternativ kann ein Zweckverbandsmitglied auch eine verbeamtete oder angestellte Person als Stellvertretung vorschlagen. Für diese Vertretungen werden für den Fall ihrer Verhinderung jeweils zwei Stellvertretungen bestellt.

Soweit das Stimmrecht der gesetzlichen Vertretung in entsprechender Anwendung des § 40 Abs. 2 S. 6 GO NRW ausgeschlossen ist, wird das Stimmrecht von der Person ausgeführt, die als nächstfolgende Stellvertretung bestimmt ist.

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Vertretungen üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt wurden, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertretungen weiter aus. Die Mitgliedschaft einer Vertretung in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen ihrer Wahl oder Entsendung wegfallen.

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vertretung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zur vorsitzenden Person. In gleicher Weise wählt sie eine Stellvertretung der vorsitzenden Person. Die Wahlzeit beträgt jeweils zwei Jahre.

§ 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstandes begründet ist. Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:

§ 7 Abs. 4 c) wird wie folgt geändert:

die Wahl und Abberufung des Verbandsvorstandes bzw. seiner Stellvertretung,

§ 7 Abs. 4 f) wird wie folgt geändert:

die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,

§ 7 Abs. 4 v) wird wie folgt geändert:

die Benennung der zur Wirtschaftsprüfung berechtigten Person, der auch die Prüfung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) obliegt.

§ 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Verbandsversammlung ist die Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstandes. Die Verbandsversammlung hat die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes zu überwachen. Sie kann jederzeit von ihm Bericht über die Angelegenheiten des Verbandes verlangen und Einsicht in die Bücher und Schriften des Verbandes nehmen.

Artikel 8

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Zweckverbandsmitglied dies unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt. Die Verbandsversammlung wird durch die vorsitzende Person der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand einberufen.

§ 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit der von den Zweckverbandsmitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimme eines Zweckverbandsmitgliedes wird durch die Mehrheit der Stimmen seiner Vertretungen in der Verbandsversammlung gebildet (§ 7 Abs. 1 S. 2 bis 4). Bei Stimmgleichheit der Stimmen der Verbandsmitglieder gilt der Beschlussvorschlag oder der Antrag als abgelehnt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 6. Das Stimmrecht sollte nur aufgrund sachgerechter Erwägungen unter Berücksichtigung der Aufgaben des Verbandes und nicht willkürlich ausgeübt werden. Das Verfahren zur Stimmgebung des Zweckverbandsmitgliedes gemäß S. 2 bis 5 gilt auch für Beschlussfassungen nach Abs. 6 und Abs. 7.

§ 8 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

In Angelegenheiten, für die die Verbandsversammlung zuständig ist, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die vorsitzende Person der Verbandsversammlung gemeinsam mit einem Mitglied der Verbandsversammlung.

Artikel 9

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Vertretungen in der Verbandsversammlung erhalten gemäß § 17 Abs. 1 GkG NRW einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls in entsprechender Anwendung des § 45 GO NRW in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 10

Die Überschrift des § 10 wird wie folgt geändert:

§ 10 – Vorstand

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die bzw. der Vorstandsvorsteher*in (Vorstand) wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der gesetzlichen Vertretungen der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt.

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Vorstand und dessen Vertretungen werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Verbandsversammlung gewählt, längstens aber für die Dauer des Hauptamtes. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Vertretungen des Vorstandes werden auf Vorschlag des jeweiligen der bzw. den Vorstandstellenden stellenden Vorstandsmitglied(es) aus dem Kreise der beamteten oder mit Zustimmung der bzw. des Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertretungen oder leitenden bediensteten Person der Vorstandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt.

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte sowie die übrige Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Zweckverbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient er sich einer oder mehrerer geschäftsführenden Personen (Geschäftsführung). Die Geschäftsführung ist gegenüber dem Vorstand für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich. Sie wird von der Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Der Vorstand vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.

§ 10 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstand oder seiner Vertretung und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Der Vorstand, seine Vertretung und die Geschäftsführung sind befugt, im Namen des Zweckverbandes mit sich im eigenen Namen oder als Vertretung eines Dritten Erklärungen abzugeben, soweit die Verbandsversammlung sie von

den Beschränkungen des § 181 BGB (In-Sich-Geschäft und Mehrfachvertretung) befreit hat. Im Übrigen gilt § 64 Abs. 2 bis 4 GO NRW entsprechend.

Artikel 11

§ 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Mitglieder der Beiräte können sein:

- Vertretungen der Vorstandsmitglieder
- Vertretungen der operativ tätigen kommunalen Unternehmen der Zweckverbandsmitglieder
- Vertretungen von von benachbarten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und deren operativ tätigen kommunalen Unternehmen, die nicht oder noch nicht Mitglied des Zweckverbandes sind.
- Vertretungen von Institutionen und Verbänden Mitglied in den Beiräten werden, die selbst nicht dem Zweckverband angehören.

...

Artikel 12

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Zweckverband hat gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 GkG NRW das Recht, verbeamtete und angestellte Personen hauptamtlich oder nebenamtlich einzustellen.

§ 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die hauptamtlichen Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung oder einer Änderung der Zweckverbandsaufgaben, soweit die Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Vorstandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Vorstandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt spätestens gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. § 128 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) vom 1. Juli 1957 (BGBl. I S. 667) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), in der derzeit gültigen Fassung, ist zu beachten. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner aller Vorstandsmitglieder zu Grunde zu legen, soweit nicht die Vorstandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW, Düsseldorf bzw. die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz, Bad Ems, veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird die Auflösung nicht vor Abschluss der Regelung wirksam. Die Regelung erfolgt in Form eines Beschlusses der Verbandsversammlung gemäß § 7 Abs. 3 lit. s). Der Beschluss kann nur einstimmig gefasst werden.

§ 12 Abs. 3 wird neu eingefügt:

Die Vorstandsmitglieder können unter Beachtung der jeweiligen arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen Beschäftigte vorübergehend zu einem anderen Vorstandsmitglied zuweisen/abordnen, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit, insbesondere der Sicherstellung des Betriebs von Anlagen und Einrichtungen im Verbandsgebiet, erforderlich ist. Die

Verbandsmitglieder regeln die Zuweisung/Abordnung des Personals in eigener Verantwortung durch gesonderte Vereinbarungen.

Artikel 13

§ 14 Abs. 4 wird gestrichen:

§ 14 Abs. 5 wird gestrichen.

§ 14 Abs. 6 wird zu Abs. 4.

Artikel 14

§ 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben einer zur unabhängigen Wirtschaftsprüfung berechtigten Person. Die Festlegung erfolgt durch die Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 4).

§ 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Zweckverband kann weitergehende Prüfaufträge bei der zur Hauptverwaltung verbeamteten Personen der Verbandsmitglieder stellen oder diese an unabhängige zur Wirtschaftsprüfung berechnigte Personen erteilen.

§ 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Rechnungsprüfungsämter der am Zweckverband beteiligten Gebietskörperschaften sind berechnigt, Prüfungen aller Art aufgrund eines Auftrages durch den Rat oder den Kreistag, den Rechnungsprüfungsausschuss oder die bzw. den Oberbürgermeister*in bzw. die Landkreisleitung (Landrat bzw. Landrätin) vorzunehmen. In diesem Zusammenhang sind sie befugt, Bücher, Belege sowie alle sonstigen Geschäftsunterlagen des Zweckverbandes einzusehen bzw. diese anzufordern. Von Seiten des Zweckverbandes sind ihnen dabei alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Informationen zu geben sowie der Zugang zu allen EDV-Systemen (Hard- und Software) – gegebenenfalls mit der Aktivierung spezieller Programmfunktionen – und der Zugriff auf alle digitalen Datenbestände oder sonstigen Informationsträger in Schrift, Bild oder Ton zu ermöglichen.

Artikel 15

§ 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Ein Verbandsmitglied kann zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres durch einseitige Kündigung der Mitgliedschaft aus dem Zweckverband ausscheiden, wenn eine Kündigungsfrist von einem Jahr eingehalten worden ist. Die Kündigungserklärung hat per Einschreiben zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Eine Kündigung ist frühestens, außer in den Fällen des Vorliegens eines wichtigen Grundes, nach Ablauf von fünf Mitgliedsjahren möglich.

Artikel 16

§ 22 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung in der Fassung der 12. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 18. Dezember 2021

Bezirksregierung Köln

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ (REK) am 23. November 2021 beschlossene 12. Änderungssatzung der Verbandsatzung des Zweckverbandes REK wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die 12. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Zweckverbandes REK tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW und gemäß § 22 der Verbandsatzung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 17. Dezember 2021

Bezirksregierung Köln

Az. 31.1.5.1.-REK

Im Auftrag
gez. Billing

ABl. Reg. K 2021, S. 522

571. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von rettungsdienstlichen Leistungen im Kreisgebiet Düren nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG NRW)

zwischen

der Stadt Düren, vertreten durch den Bürgermeister Frank Peter Ullrich, Kaiserplatz 2–4, 52349 Düren

- im Folgenden Stadt -

und

dem Kreis Düren, vertreten durch den Landrat Wolfgang Spelthahn, Bismarckstraße 16, 52351 Düren

- im Folgenden Kreis -

Aufgrund des § 6 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer – Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) und der §§ 1, 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntgabe vom 1. Oktober 1979 (SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020, schließen die Stadt und der Kreis folgende Vereinbarung:

Präambel

Der Kreis ist Träger des Rettungsdienstes im Kreisgebiet und betreibt in dieser Eigenschaft eine einheitliche Leitstelle. Die Leitstelle koordiniert und lenkt alle Einsätze des Rettungsdienstes. Zugleich ist der Kreis Träger von neun Rettungswachen und drei Notarztwachen im Kreisgebiet, welche durch die von ihm beauftragte

Rettungsdienst Kreis Düren AöR (RDKD) betrieben werden. Darüber hinaus ist die RDKD für alle Auszahlungen innerhalb des Rettungsdienstes zuständig, sofern keine anderen Festlegungen getroffen wurden. Unberührt hiervon bleiben die Zahlungen für den Betrieb der einheitlichen Leitstelle, welche über den Kreis Düren abzuwickeln sind.

Die Stadt ist eine große kreisangehörige Stadt und als solche ebenfalls Trägerin von Rettungswachen. Die Stadt unterhält zwei Rettungswachen und drei Notarztwachen im Stadtgebiet. Zur Erfüllung ihrer gemeinsamen rettungsdienstlichen Aufgaben gemäß § 1 RettG NRW arbeiten der Kreis und die Stadt zusammen auf der Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 1 Gebührenabrechnung und Kostenbeteiligung für Rettungsdienstseinsätze

- (1) Die Gebührenabrechnung für den Einsatz von Rettungswagen, Krankentransportwagen sowie Notarzteinsatzfahrzeugen erfolgt durch den Träger oder den Träger rettungsdienstlicher Aufgaben, der den Einsatz durchgeführt hat.
- (2) Der Kreis teilt der Stadt nach Abschluss des Verfahrens zur Gebührenkalkulation die Höhe der Leitstellengebühr und der allgemeinen Gebühr unverzüglich mit. Die Stadt wird die mitgeteilten Gebühren unter Zugrundelegung der Vorjahreseinsatzzahlen als Kosten in ihrer Gebührenkalkulation berücksichtigen.
- (3) Die Stadt beteiligt sich anteilig an den Kosten der Leitstelle (Leitstellengebühr und allgemeine Gebühr). Die Anteilsberechnung erfolgt anhand des prozentualen Verhältnisses der tatsächlichen Einsatzzahlen, welche anhand des Status 7 und 8 des SDS-Systems (Short-Data-System) ermittelt werden, zwischen den Trägern.
- (4) Der Kreis erfasst die jährlichen Kosten der Leitstelle für das Abrechnungsjahr und rechnet diese unter Verrechnung von geleisteten Vorauszahlungen bis zum 30. Juli des jeweiligen Folgejahres gegenüber der Stadt ab.
- (5) Unterjährig zahlt die Stadt quartalsweise Vorauszahlungen jeweils zum 15. Februar; 15. Mai; 15. August und 15. November an den Kreis. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach den gezahlten und geviertelten Kosten des jeweiligen Vorjahres auf volle 1000,- € gerundet.

§ 2

Ausbildung von NotfallsanitäterInnen

- (1) Die Stadt führt eigenständig die Ausbildung von NotfallsanitäterInnen durch. Hierzu erhält sie ein jährlich zugewiesenes Kontingent durch den Kreis. Die jahresaktuelle Anzahl an Auszubildenden wird durch Bescheid festgelegt.
- (2) Die festgelegten Kosten für die Ausbildung von NotfallsanitäterInnen werden durch den Kreis gemäß den Vorgaben aus dem Finanzierungserlass zur Notfallsanitäterausbildung an die Stadt erstattet.

§ 3

Notarztgestellungsverträge und Kostenbeteiligung

- (1) Der Kreis schließt als Träger des Rettungsdienstes gem. § 11 Abs. 2 Ziff. 2 RettG NRW mit den im Stadtgebiet Düren befindlichen Krankenhäusern Verträge über die Gestellung von Notärzten. Konkret handelt es sich hierbei um die Krankenhäuser
 - Sankt Augustinus Krankenhaus Lendersdorf
 - Sankt Marien-Hospital Birkesdorf
 - Krankenhaus Düren gGmbH.
- (2) Die festgelegten Kosten (Personal-, Sach- und Versicherungskosten) werden durch den Kreis (Durchführung wird durch die RDKD übernommen) an die vertraglich beteiligten Krankenhäuser gezahlt. Die Stadt beteiligt sich anteilig an diesen Kosten. Die Anteilsberechnung erfolgt anhand des prozentualen Verhältnisses der abrechenbaren Notarzteinsätze, welche anhand des gesetzten „Status 4“ im SDS System ermittelt werden, zwischen den Trägern.
- (3) Der Kreis erfasst die jährlichen Kosten aus den Notarztgestellungsverträgen für das Abrechnungsjahr und rechnet diese unter Verrechnung von geleisteten Vorauszahlungen bis zum 30. Juli des jeweiligen Folgejahres gegenüber der Stadt ab. Abrechnungsjahr ist das Haushaltsjahr. Unterjährig zahlt die Stadt quartalsweise Vorauszahlungen jeweils zum 15. Februar; 15. Mai; 15. August und 15. November an den Kreis. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach den gezahlten und geviertelten Kosten des jeweiligen Vorjahres auf volle 1000,- € gerundet.

§ 4

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung aus dem Jahr 1988 wird im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben und durch diese Vereinbarung ersetzt.
- (2) Die Vereinbarung wird am

1. Januar 2022,

frühestens jedoch am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam. Sie gilt zunächst befristet bis zum

31. Dezember 2022

und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird. Eine einvernehmliche Kündigung in einem kürzeren Zeitrahmen ist möglich.

§ 5

Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düren.

§ 6

Anwendbares Recht, Schriftform, Sprache

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Das gilt auch für eine Änderung des Schriftformer-

fordernisses. Für die Durchführung der Vereinbarung gilt ausschließlich die deutsche Sprache.

§ 7
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine solche Bestimmung treffen, die dem wirtschaftlichen und beabsichtigten Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Lücken dieser Vereinbarung.

Für den Kreis Düren:

gez. Wolfgang Spelthahn
Landrat

Für die Stadt Düren:

gez. Frank Peter Ulrich
Bürgermeister

Genehmigung

Zwischen der Stadt Düren und dem Kreis Düren ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von rettungsdienstlichen Leistungen im Kreisgebiet Düren abgeschlossen worden.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am

1. Januar 2022

wirksam.

Köln, den 17. Dezember 2021

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-77

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2021, S. 527

572. Änderung des Braunkohlenplans „Teilplan 12/1 – Hambach – Abbau- und Außenhaldenflächen des Tagebaues Hambach“ – Frühzeitige Unterrichtung nach § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Bezirksregierung Köln
Az. 32/64.2-13.1

Anlässlich der „Leitentscheidung 2021: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“ der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und dem im August 2020 durch das „Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung

der Kohleverstromung (KVBG)“ des Bundes beschlossenen Braunkohlenausstieg hat sich der Braunkohlenausschuss mit den wesentlichen Grundannahmen des Braunkohlenplans „Teilplan 12/1 – Hambach – Abbau- und Außenhaldenflächen des Tagebaues Hambach“ befasst.

Die neue Leitentscheidung der Landesregierung sieht eine vorzeitige Beendigung des Braunkohlenabbaus im Tagebau Hambach bis 2029 vor. Das bedeutet, dass der Abbau 15 Jahre früher als bisher angenommen beendet wird. Gleichzeitig soll unter anderem auf eine bergbauliche Inanspruchnahme des Hambacher Forstes, des Merzenicher Erbwaldes, des an das FFH-Gebiet „Steinheide“ angrenzenden Waldstückes sowie der Ortschaft Morschenich verzichtet werden. Dies führt zu einer Veränderung der Abbaugrenzen und der räumlichen Lage des Tagebaues.

Vor diesem Hintergrund wurde mit dem Beschluss des Braunkohlenausschusses vom 28. Mai 2021 die wesentliche Änderung der Grundannahmen und damit das Erfordernis einer Planänderung für den Braunkohlenplan „Teilplan 12/1 – Hambach – Abbau- und Außenhaldenflächen des Tagebaues Hambach“ festgestellt.

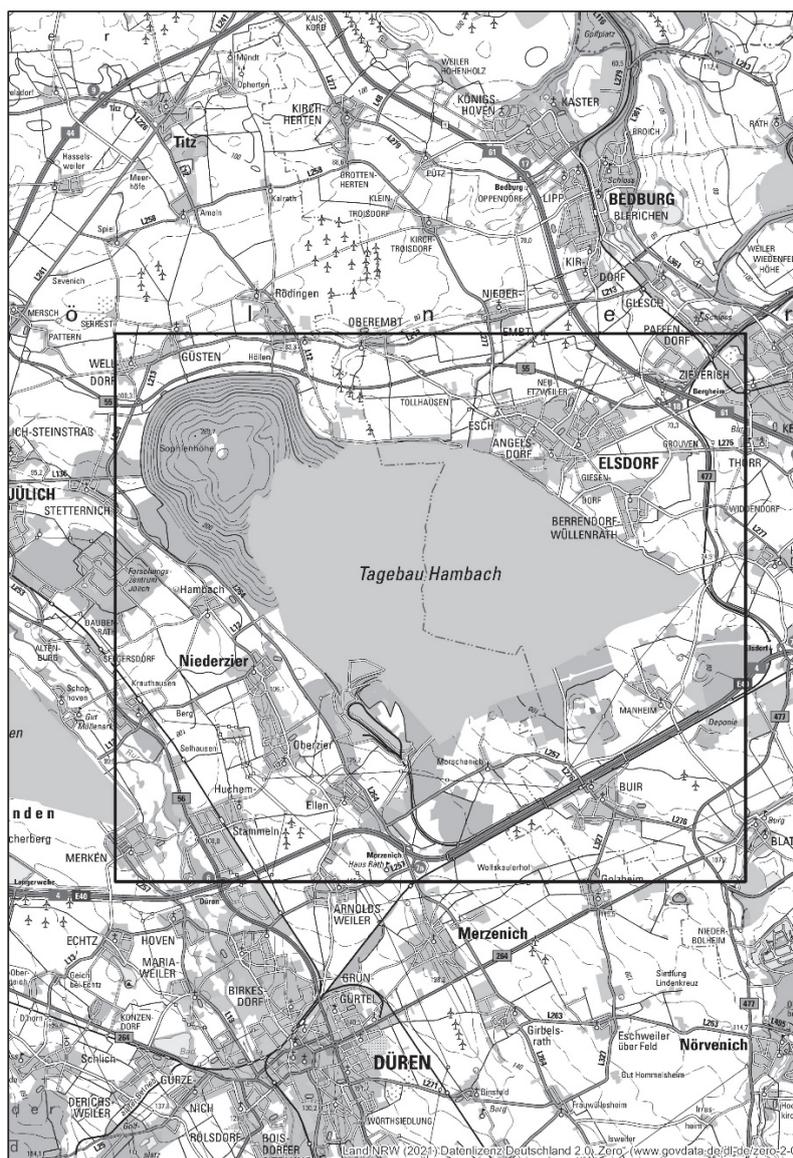
Der Braunkohlenausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2021 die Regionalplanungsbehörde Köln damit beauftragt, einen Vorentwurf für die Änderung des 1977 für verbindlich erklärten Braunkohlenplans „Teilplan 12/1 – Hambach – Abbau- und Außenhaldenflächen des Tagebaues Hambach“ zu erstellen.

Insgesamt zeichnet sich das neue Plankonzept der RWE Power AG durch eine deutliche Verkleinerung des Abbaufeldes um 1800 Hektar von 8500 Hektar auf 6700 Hektar aus. Die weitere Kohleförderung beschränkt sich auf 130 Mio. t, was zur Folge hat, dass etwa 1,1 Mrd. t Braunkohle in der Lagerstätte verbleiben. Der Restsee wird in seiner Endgestalt eine Fläche von 4000 Hektar aufweisen, der Seewasserspiegel wird langfristig bei + 65 m NHN liegen.

Durch die frühzeitige Beendigung des Tagebaus und die veränderten Abbaubedingungen können die erforderlichen Erdmassen zur Wiedernutzbarmachung der durch den Tagebau in Anspruch genommenen Flächen und zur Herstellung eines standsichereren Böschungssystems nicht mehr wie geplant gewonnen werden. Um dieses Massendefizit auszugleichen und ein standsicheres Böschungssystem auszubilden sieht das Umsetzungskonzept der RWE Power AG die Ausbildung einer sogenannten „Manheimer Bucht“ vor. Die Abgrabungen sollen hier im Wesentlichen auf eine Abraumgewinnung beschränkt und die erforderlichen Massen von etwa 770 Mio. m³ überwiegend aus der 1. Sohle gewonnen werden.

Die vorgelegte Vorhabenbeschreibung der Bergbautreibenden und die Erforderlichkeit dieser Flächeninanspruchnahme werden im Wesentlichen durch ein Fachgutachten bestätigt, das die Bezirksregierung Köln im August 2021 vergeben konnte.

Die genannten Planänderungen beziehen sich auf folgenden Bereich:



Informationen zur beabsichtigten Änderung des Braunkohlenplans können auch der Internetpräsenz des Braunkohlenausschusses und der Bezirksregierung Köln zu Braunkohlenplanverfahren entnommen werden. Dabei möchte ich Sie insbesondere auf die Vorlage des Braunkohlenausschusses zu Tagesordnungspunkt 8 c) seiner 160. Sitzung nebst Anlage hinweisen (Drucksache Nr. BKA 0757).

Mit dieser Information wird die Öffentlichkeit gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte Änderung des Braunkohlenplans „Teilplan 12/1 – Hambach – Abbau- und Außenhaldenflächen des Tagebaues Hambach“ unterrichtet.

Die Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger, zu dem noch zu erstellenden Planentwurf Stellung zu nehmen, besteht nach § 9 Absatz 2 ROG i. V. m. § 28 Landesplanungsgesetz NRW im später folgenden Beteiligungsverfahren. Dazu wird rechtzeitig eine gesonderte Information erfolgen.

Köln, 16. Dezember 2021

Im Auftrag
gez. Bartsch

ABl. Reg. K 2021, S. 529

573. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Neubesetzung eines Kehrbezirks
Nr. 16 DN Düren

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB16DN-

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 16 DN des Landrates des Kreises Düren durch Veröffentlichung auf der Webseite www.bund.de und der Homepage der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html am 30. September 2021 öffentlich ausgeschrieben. Der Kehrbezirk Nr. 16 DN des Landrates des Kreises Düren umfasst Teile der Stadt Düren.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Simon C. Jansen, 52428 Jülich, mit Verfügung vom 26. November 2021 mit Wirkung vom

1. Januar 2022

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 16 DN des Landrates des Kreises Düren bestellt.

Im Auftrag
gez. M a u r

Abl. Reg. K 2021, S. 531

574. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Neubesetzung eines Kehrbezirks
Nr. 01 OBK Oberbergischer Kreis

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB01OBK-

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 01 OBK des Landrates des Oberbergischen Kreises durch Veröffentlichung auf der Webseite www.bund.de und der Homepage der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html am 30. September 2021 öffentlich ausgeschrieben. Der Kehrbezirk Nr. 01 OBK des Landrates des Oberbergischen Kreises umfasst folgende Teile der Stadt Radevormwald: Bergerhof, Keilbeck, Dahlhausen, Krebsöge, Önkfeld, Vorm Baum, Herkingrade, Remlingrade, Kräwinkel, sowie folgende der Stadt Hückeswagen: Wiehagen, Brasshagen, Engelshagen und Goldenbergshammer.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister André Ehmann, 51377

Leverkusen, mit Verfügung vom 29. November 2021 mit Wirkung vom

1. Januar 2022

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 01 OBK des Landrates des Oberbergischen Kreises bestellt.

Im Auftrag
gez. M a u r

Abl. Reg. K 2021, S. 531

575. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Neubesetzung eines Kehrbezirks
Nr. 07 LEV Leverkusen

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB07LEV-

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 07 LEV des Oberbürgermeisters der Stadt Leverkusen durch Veröffentlichung auf der Webseite www.bund.de und der Homepage der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html am 30. September 2021 öffentlich ausgeschrieben. Der Kehrbezirk Nr. 07 LEV des Oberbürgermeisters der Stadt Leverkusen umfasst folgende Teile der Stadt Leverkusen: Opladen, Quettingen und Lützenkirchen, sowie das Industriegebiet Fixheide.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Bastian Andreas Huhndt, 51377 Leverkusen, mit Verfügung vom 26. November 2021 mit Wirkung vom

1. Januar 2022

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 07 LEV des Oberbürgermeisters der Stadt Leverkusen bestellt.

Im Auftrag
gez. M a u r

Abl. Reg. K 2021, S. 531

576. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Neubesetzung eines Kehrbezirks
Nr. 38 REK Rhein-Erft-Kreis

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB038REK-

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 38 REK des Landrates des Rhein-Erft-Kreises durch Veröffentlichung auf der Webseite

www.bund.de und der Homepage der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html am 30. September 2021 öffentlich ausgeschrieben. Der Kehrbezirk Nr. 38 REK des Landrates des Rhein-Erft-Kreises liegt in Wesseling und umfasst den Stadtteil Keldenich.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Andreas Kramer, 51107 Köln, mit Verfügung vom 23. November 2021 mit Wirkung vom

1. Januar 2022

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 38 REK des Landrates des Rhein-Erft-Kreises bestellt.

Im Auftrag
gez. M a u r

ABl. Reg. K 2021, S. 531

577. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirks
Nr. 49 RSK Rhein-Sieg-Kreis

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB049RSK-

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 49 RSK des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises durch Veröffentlichung auf der Webseite www.bund.de und der Homepage der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html am 5. Oktober 2021 öffentlich ausgeschrieben. Der Kehrbezirk Nr. 49 RSK des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises umfasst folgende Ortschaften der Stadt Hennef: Edgoven, Geisbach, Neubaugebiet Siegbogen, Kaesberg, Weldergoven, Siegburg-Seligenthal, Allner, Weingartsgasse, Lauthausen, Dondorf, Striefen, Söven, Kumpel und Wippenhohn.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Maik Weber, 53773 Hennef, mit Verfügung vom 25. November 2021 mit Wirkung vom

1. Januar 2022

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 49 RSK des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises bestellt.

Im Auftrag
gez. M a u r

ABl. Reg. K 2021, S. 532

578. Urkunde
über die Errichtung des Verbandes
Diakonie-Station Euskirchen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 14 Absatz 3 und 5 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 1919 (KABl. S. 62) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Münstereifel, die Evangelische Kirchengemeinde Euskirchen, die Evangelische Kirchengemeinde Weilerswist und die Evangelische Christuskirchengemeinde Zülpich bilden zum

1. Januar 2022

gemeinsam den Verband Diakonie-Station Euskirchen. Der Verband ist nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Verbandsgesetz eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 2

Die Errichtung wird am

1. Januar 2022

wirksam.

Düsseldorf, 15. November 2021

gez. H i e r o n i m u s
Das Landeskirchenamt

Die durch die Urkunde vom 15. November 2021 der Evangelischen Kirche im Rheinland vollzogene

Neubildung des kirchlichen Verbandes
Diakonie-Station Euskirchen

wird hiermit gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 für den staatlichen Bereich anerkannt.

Köln, den 14. Dezember 2021

Bezirksregierung Köln

gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2021, S. 532

579. Urkunde
über die Errichtung des Verbandes
Diakonie-Station Euskirchen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 14 Absatz 3 und 5 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 1919 (KABl. S. 62) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Münstereifel, die Evangelische Kirchengemeinde Euskirchen, die Evan-

Wasserrechtsverfahrens für das o. g. Vorhaben gemäß § 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 S. 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) anstelle des ursprünglich als Präsenztermin vorgesehenen Erörterungstermins eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (PlanSiG) durch, wobei vorgesehen ist, im Falle des Einverständnisses aller Teilnahmeberechtigten die Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 5 PlanSiG durch eine Videokonferenz zu ersetzen. Eine Teilnahme ist auch rein telefonisch möglich.

Es werden die rechtzeitig zu dem Plan eingegangenen Einwendungen sowie Stellungnahmen von Vereinigungen und Behörden erörtert. Dazu werden den zur Teilnahme Berechtigten auch die Informationen gemäß § 5 Abs. 4 S. 1, Abs. 5 S. 2 PlanSiG zugänglich gemacht.

Sofern die Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 PlanSiG erfüllt sind, findet die Videokonferenz am

20. Januar 2022

statt.

Das Vorgesagte wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Die Online-Konsultation beziehungsweise die Videokonferenz ist nicht öffentlich.
2. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden individuell über die Online-Konsultation bzw. die Videokonferenz benachrichtigt, einschließlich der Bekanntgabe der entsprechenden Zugangsdaten.
3. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den unter 2. Genannten auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und die sich bisher noch nicht an dem Verfahren beteiligt haben. Diese müssen sich jedoch bei Teilnahmewunsch in der Zeit vom

3. Januar 2022 bis zum 7. Januar 2022, um 12:00 Uhr, unter der E-Mail-Adresse jonas.wenge@brk.nrw.de anmelden und Zugangsdaten anfordern. Gerne kann zugleich das Einverständnis mit einer Videokonferenz erklärt werden. Bei der Anmeldung muss unter Angabe von persönlichen Daten die Betroffenheit entsprechend nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt durch eine digitale Ablichtung der Rückseite des Personalausweises, ggf. eines Grundbuchauszuges und ggf. einer Vollmacht. Die mit der Identitätsprüfung erhobenen persönlichen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Die Berechtigten werden sodann individuell über die Online-Konsultation bzw. die Videokonferenz benachrichtigt, einschließlich der Bekanntgabe der entsprechenden Zugangsdaten.

Die Bezirksregierung Köln beachtet als öffentliche Stelle die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) sowie die Vorschriften der jeweils anzuwendenden besonderen Fachgesetze in der jeweils geltenden Fassung. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie im Internet unter: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/datenschutz>.

4. Die Regelungen über die Online-Konsultation bzw. die Videokonferenz lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt, § 5 Abs. 4 S. 4, Abs. 5 S. 2 PlanSiG.
5. Die Teilnahme an der Online-Konsultation beziehungsweise der Videokonferenz ist jedem Berechtigten im Sinne der Ziffern 2 und 3 freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist im Vorfeld rechtzeitig durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und die Vollmacht wird zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert.
- Bei Nichtteilnahme eines Beteiligten kann die Online-Konsultation beziehungsweise der Videokonferenz auch ohne ihn stattfinden.
6. Kosten, die durch die Teilnahme oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich bei den Städten Bornheim, Brühl, Köln und Wesseling ortsüblich bekanntgemacht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird gemäß § 27a VwVfG auf der Internetseite der Stadt Bornheim unter folgendem Link: <https://www.bornheim.de/amtsblatt> auf der Internetseite der Stadt Brühl unter folgendem Link: <https://www.bruehl.de/bekanntmachungen.aspx> auf der Internetseite der Stadt Köln unter folgendem Link: <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen> und auf der Internetseite der Stadt Wesseling unter folgendem Link: <https://www.wesseling.de/rathaus-politik/amtsblatt/amtsblatt-2021.php> veröffentlicht.

Darüber hinaus wird der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter dem Link https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/wasserentnahmeverfahren sowie im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/nw zugänglich gemacht.

Köln, den 15. Dezember 2021

Im Auftrag
gez. W e n g e

ABl. Reg. K 2021, S. 533

**582. Genehmigungsverfahren im
Wasserrecht gemäß UVPG
h i e r : Evonik Operations GmbH**

Bezirksregierung Köln
Az. 54.1-1.2-(3.10)-2

Antrag der Evonik Operations GmbH (vormals firmierend als Evonik Degussa GmbH) auf Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für die Förderung von Grundwasser in einer Menge von 4500 m³/h, 108000 m³/d und 33000000 m³/a mittels der auf den Grundstücken Gemarkung Wesseling, Flur 3, Flurstück 266, Flur 4, Flurstücke 13/3, 512, 544, 550, Flur 5, Flurstücke 717 und 775 und Flur 6, Flurstücke 639, 652 und 710 gelegenen Brunnen aus den Brunnengruppen Nord Nr. 3, 4, 12, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 und Süd Nr. 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17 und 18.

Die Antragsunterlagen und der UVP-Bericht wurden nach ortsüblicher Bekanntmachung in den Städten Bornheim, Brühl, Köln und Wesseling einen Monat lang in der Zeit vom 15. März 2021 bis 14. April 2021 auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln und im UVP-Portal veröffentlicht. Die Einwendungsfrist endete am 14. Mai 2021.

Die Bezirksregierung Köln führt aufgrund der COVID-19-Pandemie im Rahmen des UVP-pflichtigen Wasserrechtsverfahrens für das o. g. Vorhaben gemäß § 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 S. 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) anstelle des ursprünglich als Präsenztermin vorgesehenen Erörterungstermins eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (PlanSiG) durch, wobei vorgesehen ist, im Falle des Einverständnisses aller Teilnahmeberechtigten die Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 5 PlanSiG durch eine Videokonferenz zu ersetzen. Eine Teilnahme ist auch rein telefonisch möglich.

Es werden die rechtzeitig zu dem Plan eingegangenen Einwendungen sowie Stellungnahmen von Vereinigungen und Behörden erörtert. Dazu werden den zur Teilnahme Berechtigten auch die Informationen gemäß § 5 Abs. 4 S. 1, Abs. 5 S. 2 PlanSiG zugänglich gemacht.

Sofern die Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 PlanSiG erfüllt sind, findet die Videokonferenz am

20. Januar 2022

statt.

Das Vorgesagte wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Die Online-Konsultation beziehungsweise die Videokonferenz ist nicht öffentlich.
2. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden individuell über die Online-

Konsultation bzw. die Videokonferenz benachrichtigt, einschließlich der Bekanntgabe der entsprechenden Zugangsdaten.

3. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den unter 2. Genannten auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und die sich bisher noch nicht an dem Verfahren beteiligt haben. Diese müssen sich jedoch bei Teilnahmewunsch in der Zeit vom

3. Januar 2022 bis zum 7. Januar 2022, um 12:00 Uhr,

unter der E-Mail-Adresse jonas.wenge@brk.nrw.de anmelden und Zugangsdaten anfordern. Gerne kann zugleich das Einverständnis mit einer Videokonferenz erklärt werden. Bei der Anmeldung muss unter Angabe von persönlichen Daten die Betroffenheit entsprechend nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt durch eine digitale Ablichtung der Rückseite des Personalausweises, ggf. eines Grundbuchauszuges und ggf. einer Vollmacht. Die mit der Identitätsprüfung erhobenen persönlichen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Die Berechtigten werden sodann individuell über die Online-Konsultation bzw. die Videokonferenz benachrichtigt, einschließlich der Bekanntgabe der entsprechenden Zugangsdaten.

Die Bezirksregierung Köln beachtet als öffentliche Stelle die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) sowie die Vorschriften der jeweils anzuwendenden besonderen Fachgesetze in der jeweils geltenden Fassung. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie im Internet unter: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/datenschutz>.

4. Die Regelungen über die Online-Konsultation bzw. die Videokonferenz lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt, § 5 Abs. 4 S. 4, Abs. 5 S. 2 PlanSiG.
5. Die Teilnahme an der Online-Konsultation beziehungsweise der Videokonferenz ist jedem Berechtigten im Sinne der Ziffern 2 und 3 freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist im Vorfeld rechtzeitig durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und die Vollmacht wird zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert.

Bei Nichtteilnahme eines Beteiligten kann die Online-Konsultation beziehungsweise der Videokonferenz auch ohne ihn stattfinden.

6. Kosten, die durch die Teilnahme oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich bei den Städten Bornheim, Brühl, Köln und Wesseling ortsüblich bekanntgemacht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird gemäß § 27a VwVfG auf der Internetseite der Stadt Bornheim unter folgendem Link: <https://www.bornheim.de/amtsblatt> auf

der Internetseite der Stadt Brühl unter folgendem Link: <https://www.bruehl.de/bekanntmachungen.aspx> auf der Internetseite der Stadt Köln unter folgendem Link: <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen> und auf der Internetseite der Stadt Wesseling unter folgendem Link: <https://www.wesseling.de/rathaus-politik/amtsblatt/amtsblatt-2021.php> veröffentlicht.

Darüber hinaus wird der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter dem Link <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk-internet/verfahren/wasserentnahmeverfahren> sowie im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/nw zugänglich gemacht.

Köln, den 15. Dezember 2021

Im Auftrag
gez. W e n g e

Abl. Reg. K 2021, S. 535

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

583. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Aggerverbandes Gummersbach

Die Verbandsversammlung des Aggerverbandes hat am 13. Dezember 2021 den testierten Jahresabschluss 2020 festgestellt.

Der Jahresabschluss wird gemäß § 33 AggerVG i. V. m. § 18 der Satzung des Aggerverbandes durch Veröffentlichung im Internet (www.aggerverband.de) öffentlich bekannt gemacht. Die bekanntgemachten Dokumente können zudem während der Dienstzeiten beim Aggerverband, Sonnenstraße 40, 51645 Gummersbach eingesehen werden.

Gummersbach, den 13. Dezember 2021

gez. Prof. Dr. Lothar S c h e u e r
Vorstand

Abl. Reg. K 2021, S. 536

584.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020
des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln

Bilanz des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln, Köln

zum 31. Dezember 2020

Aktiva

	Stand am 31.12.2020 EUR	Stand am 31.12.2019 EUR
<u>1. Anlagevermögen</u>		
1.1 Sachanlagen		
1.1.1 Grundstücke	25.000.000,00	25.000.000,00
1.2 Finanzanlagen		
1.2.1 Beteiligungen	5.995.316,82	5.995.316,82
1.2.2 Wertpapiere des Anlagevermögens	344.900,00	268.400,00
	<u>6.340.216,82</u>	<u>6.263.716,82</u>
	<u>31.340.216,82</u>	<u>31.263.716,82</u>
<u>2. Umlaufvermögen</u>		
2.1 Liquide Mittel	1.519.499,81	264.334,22
<u>3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</u>	511,00	511,00
	<u>32.860.227,63</u>	<u>31.528.562,04</u>

Passiva

	Stand am 31.12.2020 EUR	Stand am 31.12.2019 EUR
<u>1. Eigenkapital</u>		
1.1 Allgemeine Rücklage	15.907.716,00	15.907.716,00
1.2 Ausgleichsrücklage	5.610.143,57	4.563.060,17
1.3 Jahresüberschuss	1.684.751,16	1.047.083,40
	<u>23.202.610,73</u>	<u>21.517.859,57</u>
<u>2. Rückstellungen</u>		
2.1 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 GemHVO NRW	6.200,00	6.200,00
<u>3. Verbindlichkeiten</u>		
3.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
3.1.1 vom privaten Kreditmarkt	9.651.358,90	10.004.442,97
3.2 Sonstige Verbindlichkeiten	58,00	59,50
	<u>9.651.416,90</u>	<u>10.004.502,47</u>
	<u>32.860.227,63</u>	<u>31.528.562,04</u>

Finanzrechnung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln, Köln

für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020

	2019 EUR	fortgeschriebener Ansatz 2020 EUR	dav. Ermächtigungs- übertragungen aus dem Vorjahr	Ist 2020 EUR	Vergleich Ansatz/Ist 2020 EUR	Ermächtigungs- übertragungen in das Folgejahr EUR
1. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.365.000,00	1.365.000,00	0,00	1.365.000,00	0,00	0,00
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	28.261,90	608.200,00	0,00	659.662,16	51.462,16	0,00
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.393.261,90	1.973.200,00	0,00	2.024.662,16	51.462,16	0,00
9. Personalauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Vorsorgeauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12. Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-459.575,32	-410.400,00	0,00	-410.708,83	-308,83	0,00
13. Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14. Sonstige Auszahlungen	-10.939,94	-10.500,00	0,00	-10.841,42	-341,42	0,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-470.515,26	-420.900,00	0,00	-421.550,25	-650,25	0,00
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	922.746,64	1.552.300,00	0,00	1.603.111,91	50.811,91	0,00
15. Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen						
16. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18. Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19. Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21. Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22. Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24. Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25. Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	922.746,64	1.552.300,00	0,00	1.603.111,91	50.811,91	0,00
26. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	-2.398.288,64	-312.900,00	0,00	-347.946,32	-35.046,32	0,00
Saldo aus der Finanzierungstätigkeit	-2.398.288,64	-312.900,00	0,00	-347.946,32	-35.046,32	0,00
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-1.475.542,00	1.239.400,00	0,00	1.255.165,59	15.765,59	0,00
Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.739.876,22	229.500,00	0,00	264.334,22	34.834,22	0,00
Bestand an Fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Liquide Mittel	264.334,22	1.468.900,00	0,00	1.519.499,81	50.599,81	0,00

Verbindlichkeitspiegel des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln, Köln
zum 31. Dezember 2020

	31.12.2020 EUR	Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR	Restlaufzeit von einem bis zu fünf Jahren EUR	Restlaufzeit mehr als fünf Jahre EUR	31.12.2019 EUR
1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 vom öffentlichen Bereich					
2.4.1 vom Bund	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.2 vom Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.3 von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.4 von Zweckverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5 vom privaten Kreditmarkt					
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	9.651.358,90	453.826,02	1.277.402,89	7.920.129,99	10.004.442,97
2.5.2 von übrigen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	9.651.358,90	453.826,02	1.277.402,89	7.920.129,99	10.004.442,97
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung					
3.1 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige Verbindlichkeiten	58,00	58,00	0,00	0,00	59,50
	9.651.416,90	453.884,02	1.277.402,89	7.920.129,99	10.004.502,47

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln hat in ihrer Sitzung am 1. Oktober 2021 den Jahresabschluss 2020 festgestellt. Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung wird der Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 1 684 751,16 € in voller Höhe dem Eigenkapital des Zweckverbandes zugeführt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 beauftragte Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft in Köln hat am 31. August 2021 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln, Köln – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Ver-

antwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung seiner Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes

vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Zweckverbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung seiner Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem

Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW kann der vollständige Jahresabschluss 2020 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 – voraussichtlich im September 2022 – in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Neumarkt 18-24 in 50667 Köln (Kreissparkasse Köln, Zimmer 5222) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr eingesehen werden.

Köln, den 1. Oktober 2021

gez. Landrat Frank R o c k
Verbandsvorsteher

**585. Haushaltssatzung des Zweckverbandes
für die Kreissparkasse Köln
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln mit Beschluss vom 1. Oktober 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1 471 600 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	413 700 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1 462 800 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	410 200 €
--	-----------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
--	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	299 900 €
--	-----------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beantragt.

Zweckverband für die Kreissparkasse Köln

Haushaltsplanung 2022

Finanzplan (Kapitalflussrechnung)

	Ergebnis des Vorvorjahres	Ansatz des Vorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres	Planung	Planung	Planung
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.365,0	1.416,0	1.416,0	1.416,0	1.416,0	1.416,0
Sonstige Einzahlungen						
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen						
- Beteiligungserträge	652,9	39,8	39,2	39,2	39,2	106,5
- Wertpapiere / Aktien	6,7	6,7	7,6	7,6	7,6	7,6
- Zinserträge Giro/Tagesgeld/Depositen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
- Sonstige Finanzeinzahlungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.024,7	1.462,5	1.462,8	1.462,8	1.462,8	1.530,1
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-410,7	-398,4	-386,3	-373,7	-360,6	-346,9
Sonstige Auszahlungen						
- Prüfungskosten	-6,2	-6,2	-6,2	-6,2	-6,2	-6,2
- D & O Versicherung	-3,1	-3,1	-3,1	-3,1	-3,1	-3,1
- Grundstücksaufwendungen (Versicherung)	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4
- Aufwendungen aus Verlustübernahme	-1,0	-1,0	-0,7	-0,7	-0,7	-0,7
- Sonstige Aufwendungen (Depotgeb., Verw.entg., Ktof.geb.)	-0,2	-0,2	-13,5	-16,5	-20,5	-24,5
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit *	-421,6	-409,3	-410,2	-400,6	-391,5	-381,8
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.603,1	1.053,2	1.052,6	1.062,2	1.071,3	1.148,3
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Saldo aus Investitionstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Finanzmittelüberschuss	1.603,1	1.053,2	1.052,6	1.062,2	1.071,3	1.148,3
Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	-347,9	-287,8	-299,9	-312,5	-325,6	-339,3
Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-347,9	-287,8	-299,9	-312,5	-325,6	-339,3
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	1.255,2	765,4	752,7	749,7	745,7	809,0
Anfangsbestand an Finanzmitteln	264,3	1.503,7	2.284,9	3.037,6	3.787,3	4.533,0
Liquide Mittel	1.519,5	2.269,1	3.037,6	3.787,3	4.533,0	5.342,0

* ggf. nachrichtlich: Globaler Minderaufwand in EUR

Zweckverband für die Kreissparkasse Köln

Haushaltsplanung 2022

Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Eigenkapitals

	Ergebnis des Vorvorjahres	Ansatz des Vorjahres	Ansatz des Haushalts- jahres 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
	2020 TEUR	2021 TEUR	2022 TEUR	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 TEUR
Allgemeine Rücklage	15.907,7	15.907,7	15.907,7	15.907,7	15.907,7	15.907,7
Sonderrücklage	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgleichsrücklage	5.610,1	7.167,0	8.352,9	9.410,8	10.478,5	11.555,5
Jahresüberschuss	1.684,8	1.058,0	1.057,9	1.067,7	1.077,0	1.154,2
Eigenkapital	<u>23.202,6</u>	<u>24.132,7</u>	<u>25.318,5</u>	<u>26.386,2</u>	<u>27.463,2</u>	<u>28.617,4</u>

Zweckverband für die Kreissparkasse Köln

Haushaltsplanung 2022

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten

	Stand am Ende des Vorvorjahres 2020 TEUR	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2022 TEUR	voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres 2022 TEUR
1. Anleihen	0,0	0,0	0,0
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
2.1 von verbundenen Unternehmen	0,0	0,0	0,0
2.2 von Beteiligungen	0,0	0,0	0,0
2.3 von Sondervermögen	0,0	0,0	0,0
2.4 vom öffentlichen Bereich			
2.4.1 vom Bund	0,0	0,0	0,0
2.4.2 vom Land	0,0	0,0	0,0
2.4.3 von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,0	0,0	0,0
2.4.4 von Zweckverbänden	0,0	0,0	0,0
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0,0	0,0	0,0
2.5 vom privaten Kreditmarkt			
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	9.651,3	9.197,5	9.047,8
2.5.2 von übrigen Kreditgebern	0,0	0,0	0,0
	9.651,3	9.197,5	9.047,8
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung			
3.1 vom öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0
3.2 vom privaten Kreditmarkt	0,0	0,0	0,0
	0,0	0,0	0,0
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,0	0,0	0,0
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,0	0,0	0,0
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,0	0,0	0,0
7. Sonstige Verbindlichkeiten	0,1	0,1	0,1
	9.651,4	9.197,6	9.047,9

Die Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 1. Oktober 2021

gez. Landrat Frank R o c k
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2021, S. 543

**586. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3223141684 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, 20. Dezember 2021

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 548

E Sonstiges

**587. Liquidation
h i e r : Kulturbeutel e. V.**

Der Verein Kulturbeutel e. V. mit Sitz in 53227 Bonn, Kastellstraße 5 (Amtsgericht Bonn, Registerblatt VR 5077) ist aufgelöst.

Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Heinz Okken, Kastellstraße 5, 53227 Bonn, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2021, S. 548

**588. Liquidation
h i e r : StadtBezirks-SportVerband's 8 e. V.**

Auflösung des (SBSV 8) StadtBezirks-SportVerband's 8 e. V. (Kalk).

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. Oktober 2021 wurde der StadtBezirks-SportVerband 8 (Kalk) e. V. Vereinsregisternummer 14743 beim Amtsgericht Köln aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2021, S. 548

**589. Liquidation
h i e r : SLG Merkstein e. V.**

Der Verein „SLG Merkstein e. V.“, AG Aachen, VR 4011, ist durch die außerordentliche Hauptversammlung vom 23. Oktober 2021 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Zum Liquidator wurde bestellt Herr Dirk Braun.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2021, S. 548

**590. Liquidation
h i e r : Weltladen der Pfarre St. Josef,
Stolberg-Donnerberg e. V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 50605 eingetragene „Weltladen der Pfarre St. Josef, Stolberg-Donnerberg e. V.“ mit Sitz in Stolberg ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Anschrift des Liquidationsvereins: c/o Herrn Rolf Fries, 52222 Stolberg, Am Sender 6.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2021, S. 548

**591. Liquidation
h i e r : Thomas von Kempen Gesellschaft e. V.**

Der vorbezeichnete Verein (AG Köln, VR 7584) ist aufgelöst. Gläubiger wollen ihre Ansprüche bei dem unterzeichneten Liquidator anmelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2021, S. 548

**592. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020
des Wasserverbandes Eifel-Rur**

Der Jahresabschluss 2020 kann auf der Internetseite des Wasserverbandes Eifel-Rur unter www.wver.de eingesehen werden.

Düren, den 20. Dezember 2021

gez. Dr.-Ing. Joachim R e i c h e r t
Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 548

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
02 21/
1 47 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,64 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.